**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

**Kinder- und Jugendmedizin**

[ ]  Antrag auf Anerkennung

[ ]  Re-Evaluation

[ ]  Umteilung

Genaue Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Spital / Klinik / Institut usw.

Adresse / Telefon

**Ärztliche Leitung**

**Leiter der Weiterbildungsstätte:** (Name / Vorname)

[ ]  Chefarzt [ ]  Leitender Arzt [ ]  andere

[ ]  vollamtlich [ ]  nebenamtlich

Facharzttitel:

\*eidg. oder BAG-anerkannter Weiterbildungstitel

www.bag.admin.ch – Themen – Gesundheitsberufe – Anerkennung Diplome bzw. Anerkennung Weiterbildungstitel

Akademische Funktion:

Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreter:** (Name / Vorname)

[ ]  Chefarzt [ ]  Leitender Arzt [ ]  andere

[ ]  vollamtlich [ ]  nebenamtlich

Facharzttitel:

\*eidg. oder BAG-anerkannter Weiterbildungstitel

www.bag.admin.ch – Themen – Gesundheitsberufe – Anerkennung Diplome bzw. Anerkennung Weiterbildungstitel

Akademische Funktion:

Name Koordinator\*, falls nicht identisch mit Leiter der WBS:

Facharzttitel seit:

\*Koordinator = LA oder OA, der die WB der AA intern koordiniert, vgl. auch Glossar (www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten)

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte** Oberarzt Assistenzarzt

davon

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel des Fachgebietes

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel anderer Fachgebiete

**Beantragte Kategorie**

Kategorie 4 Jahre / Typ: B3 S2 P2 [ ]

Kategorie 3 Jahre / Typ: B3 S2 P2 [ ]

Kategorie 2 Jahre / Typ: B2 S1 P2 [ ]

Kategorie 1 Jahr / Typ: B1 S0 P1 [ ]

**Kriterien gemäss Art. 41 WBO «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Das dem Gesuchsformular beigelegte Weiterbildungskonzept enthält folgende Informationen (vgl. Art. 41 WBO, Absatz 1):

Die festgelegte Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patienten.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Zahl der weiterzubildenden Personen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl Weiterbildner (Tutoren).

[ ]  ja [ ]  nein

Es ist beschrieben, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidaten (insbesondere Hausärzte) ist gesondert beschrieben.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereiche der Weiterbildung (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz) ist beschrieben.

[ ]  ja [ ]  nein

1. Schliessen Sie mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung)? Darin ist insbesondere festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob seine Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird (vgl. www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten – Muster-Weiterbildungsvertrag). Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen.

[ ]  ja [ ]  nein

1. Die Weiterbildner/-innen verfügen über pädagogische Qualifikationen und nutzen «Teach the Teacher-Angebote».

[ ]  ja [ ]  nein

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten für Kinder- und Jugendmedizin»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten**

Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharzttitel für Kinder- und Jugendmedizin trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.

[ ]  ja [ ]  nein

Sie als Leiter sind für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.

[ ]  ja [ ]  nein

Sie als Leiter weisen sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).

[ ]  ja [ ]  nein

Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).

[ ]  ja [ ]  nein

Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).

[ ]  ja [ ]  nein

Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.

[ ]  ja [ ]  nein

An den Kliniken müssen den Weiterzubildenden jederzeit mindestens drei hochrangige me-dizinische Fachzeitschriften, wovon mindestens zwei allgemein-pädiatrische Fachzeitschriften, in Lehrpraxen mindestens zwei allgemein-pädiatrische Fachzeitschriften jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgabe zur Verfügung stehen.

[ ]  ja [ ]  nein

Ihre Weiterbildungsstätten ist verpflichtet, den Ärzten in Weiterbildung den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.

[ ]  ja [ ]  nein

Ihre Weiterbildungsstätte führt vier Mal jährlich ein arbeitsplatzbasiertes Assessment durch, mit dem der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

[ ]  ja [ ]  nein

**Eigenschaften der Weiterbildungsstätte (Minimalanforderung)**

Anzahl Schwerpunkte\* mit Weiterbildungsberechtigung für diesen Schwerpunkt

Intensivpflegestation im Hause [ ]  ja [ ]  nein

(Leiter mit FAT Intensivmedizin und Kinder- und Jugendmedizin)

Neugeborenen-Intensivstation (inkl. invasive Beatmung, Leiter mit SP Neonatologie) [ ]  ja [ ]  nein

Betreuung unreifer Neugeborener, inkl. nicht-invasiver Atemunterstützung [ ]  ja [ ]  nein

Betreuung Neugeborener [ ]  ja [ ]  nein

Pädiatrischer 24-Stunden Notfalldienst durch pädiatrisches Fachpersonal [ ]  ja [ ]  nein

Betreuung kinderchirurgischer Erkrankungen durch Facharzt Kinderchirurgie [ ]  ja [ ]  nein

**Ärztliche Mitarbeiter (Minimalanforderung)**

Leiter der WBS (auch im Jobsharing möglich) minimal (Stellen-%)      %

Stv. Leiter der Weiterbildungsstätte zu x% in Weiterbildungsstätte tätig      %

Leiter habilitiert (bei 3 Jahren Weiterbildungsberechtigung allenfalls der Stv) [ ]  ja [ ]  nein

Anzahl Weiterbildner mit FAT Kinder- und Jugendmedizin, inkl. Leiter,      %

minimal (Stellen-%)

Anzahl vertretener Spezialdisziplinen (je minimal 50 Stellen-% des jeweiligen

Titelträgers)\*

**Praktische Weiterbildung (Minimalanforderung)**

Betreuung pädiatrischer Notfälle [ ]  ja [ ]  nein

Radiologische Besprechung mit Facharzt Radiologie (Anzahl / Woche)

Anzahl Rotationsstellen auf unterschiedlichen Spezialpolikliniken

(Dauer 3 Monate) pro Assistentenjahr\*\*

Vereinbarung mit Lehrpraktiker(n) betreffend Praxisassistenz [ ]  ja [ ]  nein

**Theoretische Weiterbildung (Minimalanforderung)**

Anteil der in Anhang 1 dieses Weiterbildungsprogramms definierten Lerninhalte, [ ]  ja [ ]  nein

welche im Rahmen einer strukturierten Weiterbildung behandelt werden\*\*\*

- theoretische Weiterbildung (Art. 40 WBO, Anzahl Stunden pro Woche)

- strukturierte Weiterbildung in Neonatologie (s. Anhang 1, Kapitel 14.2) [ ]  ja [ ]  nein

- strukturierte Weiterbildung in Pädiatrischer Notfallmedizin (s. Anhang 1, Kapitel 12) [ ]  ja [ ]  nein

- strukturierte Weiterbildung in Entwicklungspädiatrie (s. Anh. 1, Kapitel 2 und 14.3) [ ]  ja [ ]  nein

- strukturierte Weiterbildung in Medizinethik\*\*\*\* [ ]  ja [ ]  nein

Journal-Club (Anzahl pro Monat)

Vermittlung Schwerpunkt-spezifischer Weiterbildungsinhalte durch ausgewiesene [ ]  ja [ ]  nein

Inhaber der entsprechenden Schwerpunkttitel

Einrichtung eines Weiterbildungsnetzes aus den regionalen Spitälern und den [ ]  ja [ ]  nein

privaten Arztpraxen

klinische Visite mit einem erfahrenen Kaderarzt (Facharzt Kinder- u. Jugendmedizin)

(Anzahl pro Woche)

Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit [ ]  ja [ ]  nein

\* Der Begriff «Spezialdisziplinen» beinhaltet alle pädiatrischen Schwerpunkte, sowie die pädiatrische Infektiologie, die pädiatrische Allergologie/Immunologie, sowie die pädiatrische Intensivmedizin.

\*\* im Durchschnitt über die gesamte Anstellungsdauer jedes Assistenzarztes. Es wird nicht definiert, zu welchem Prozentsatz der Arbeitszeit ein Weiterzubildender auf der jeweiligen Spezialpoliklinik eingesetzt werden muss, die Zeit muss jedoch genügen, um die Grundkenntnisse über die wichtigsten Krankheitsbilder der jeweiligen Subspezialität erwerben zu können.

\*\*\* Zeitrahmen = eine maximal anrechenbare Anstellungsperiode (1, 2, 3, bzw. 4 Jahre)

\*\*\*\* Strukturierte Weiterbildungsmodule können auch als Weiterbildungsstätten-überschreitender Kurs angeboten werden.

**Bitte beachten:**

**Kriterien für die Einteilung von Weiterbildungsstätten (Ziffer 5 WBP und Art 41 WBO)**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn die Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms sowie die Absätze 1 und 3 von Art. 41 WBO erfüllt sind.

**Weiterbildungskonzept**

Das Weiterbildungskonzept ist zwingend ein Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung. Ohne Weiterbildungskonzept kann Ihr Antrag nicht beurteilt werden (vgl. Art. 41 WBO).

**Visitationen**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als weiteres wichtiges Instrument zur Si­cherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität. Gemäss Art. 42 WBO ist die Durchführung einer Visitation fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluationsverfahren und muss 12 bis 24 Monate nach Amtsantritt des verantwortlichen Leiters angesetzt werden. Eine Visitation findet auch statt, wenn die Resultate in der Assistenten-Umfrage ungenügend sind (Kennwert Globalbeurteilung ≤ 3.5). Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei Neuanerkennungen und Re-Evaluationen (Leiterwechsel) in jedem Fall nur eine provisorische Einteilung bzw. Einteilung «in Re-Evaluation» möglich ist, bis eine Visitation stattgefunden hat.

Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 5 500.- zu rechnen. Diese Ankündigung dient Ihrer Planung, damit Sie die entsprechenden Schritte bei der Aufstellung Ihres Budgets vornehmen können. Welche Weiterbildungsstätte wann visitiert wird, ist in erster Linie Sache der Fachgesellschaft.

Datum Leiter der Weiterbildungsstätte Vertreter der Spitaldirektion

**Bitte beilegen:**

[ ]  Weiterbildungsstättenleiter: Nachweis der absolvierten Fortbildungspflicht gemäss FBO

[ ]  aktualisiertes Weiterbildungskonzept

Bern, 28.3.2017/rj